

Satzung der ZFB Stiftung

Präambel

„Die Kräfte der Kultur stärken heißt die Gesellschaft bessern“.

Daniel Barenboim, Generalmusikdirektor der Deutschen Staatsoper Berlin

Die Geschichte der menschlichen Kultur reflektiert die Geschichte der Menschheit. Fast alles, was wir darüber wissen, ist in Büchern und Dokumenten bezeugt – es liegt in unserer Verantwortung, dieses Vermächtnis für kommende Generationen zu bewahren. Bücher sollen also, wenn nicht für die Ewigkeit, so doch für eine lange Zeitspanne aufbewahrt und genutzt werden können. Allein, das Material auf das sie gedruckt werden, zeigt sich von erhabenen Vorsätzen unberührt. Um die Zerstörung in Bibliotheken, Archiven und privaten Sammlungen zu verzögern, werden wertvolle Stücke der Nutzung entzogen. Doch in den Depots wird der Verfall nur hinausgezögert.

Seit einiger Zeit kennen wir probate Verfahren, um im Wettlauf gegen die Zeit aufzuholen. Gleichzeitig fehlen aber allzu oft die Mittel, um diese Verfahren anzuwenden. Die ZFB Stiftung will vor allem materielle Voraussetzungen für den Erhalt unseres kulturellen Erbes schaffen, den Bücher und Dokumente bilden. Von Leipzig aus will die ZFB Stiftung maßgeblich zur Rettung von Kulturgütern beitragen und damit auch helfen, den Ruf der Bücherstadt in der Welt weiterzuführen. Leipzig soll in diesem Sinne als Schnittstelle von Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft gestärkt werden.

Mit der Einrichtung der ZFB Stiftung unterstreichen die Gründungsstifter ihr Interesse an der Bestandserhaltung jenseits wirtschaftlicher Interessen. Sie verbinden mit dieser Stiftung die Erwartung, dass Aktivitäten, die auf den Erhalt und die Pflege von Schriftgut abzielen, nachhaltig gestärkt und belebt werden. Dazu gehört ebenso der wichtige Bereich der akademischen Forschung, Lehre und Entwicklung auf allen Gebieten der Bestandserhaltung.

Die Stiftung will dazu beitragen, dass die genannten Ziele ohne Umwege erreicht werden. Sie wird dabei ebenso Maßnahmen zur Bewahrung von Kulturgütern im Range eines Weltkulturerbes wie Projekte von regional oder weltanschaulich begrenztem Interesse unterstützen.



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen ZFB Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51–68 der Abgabenordnung).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur einschließlich der Förderung und der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, insbesondere die Förderung der Bestandserhaltung mit Restaurierung und Konservierung von Kulturgut in Bibliotheken, Museen und Archiven deren Träger Körperschaften des öffentlichen Rechts sind sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung in diesen Bereichen. Zweck der Stiftung ist weiter die ideelle und materielle Unterstützung sowie die Mittelbeschaffung für andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der Bestandspflege und der Bestandserhaltung von Kulturgut in Bibliotheken, Museen und Archiven.

Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Information der Öffentlichkeit über den hohen Bedarf an Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks über Medien, Veranstaltungen, Messen etc.

Vergabe von Stipendien und Kulturpreisen



Unterstützung von Bibliotheken, Museen und Archiven bei der Organisation und Durchführung von Spenden-, Stiftungs-, und Fundraisingaktionen zur Umsetzung von Restaurations- und Konservierungsmaßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks

Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich der Restaurierung und Konservierung von Graphik, Archiv- und Bibliotheksgut.

- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der vom Stiftungsvorstand vorbereiteten Vorschläge.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht (anfänglich) aus einem Barvermögen in Höhe von 150.000,00 EURO.
- (2) Zustiftungen durch die Stifter oder durch Dritte sind jederzeit zulässig. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit die Zustifter nichts anderes bestimmt haben.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zum Ausgleich von Wertverlusten können Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Zum Grundstockvermögen gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.



§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden ; die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie Spenden und sonstige Zuwendungen , die der Stiftung hierzu zugewendet werden, zur Verfügung.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen, nicht zweckgebundenen Spenden und sonstigen Zuwendungen vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Soweit es für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, können Erträge aus dem Stiftungsvermögen, nicht zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung). Derartige Rücklagen können wieder aufgelöst werden, sofern dies steuerunschädlich ist und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, die im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren erzielt werden, können in vollem Umfang dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 12 Abgabenordnung).
- (5) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben und sie entgegennehmen.
- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für den Zeitaufwand eine angemessene Pauschale für die Teilnahme an Sitzungen etc. beschließen.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, alle weiteren Bestellungen durch den Stiftungsrat. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Wird zu Beginn der Stiftung nur ein Stiftungsvorstand bestellt, werden evtl. weitere Stiftungsvorstände vom Stiftungsrat für den Rest der Amtsdauer nachbestellt.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellt.



- (5) Der Vorstand wählt, soweit er aus mehr als einem Mitglied besteht, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrats bedarf.
- (7) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal in jedem Kalenderjahr.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung führt der Stiftungsvorstand in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Erstellung des jährlichen Haushaltsplans,
 - c) Erstellung des Rechnungsabschlusses,
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe von Fördermitteln,
 - e) jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Beschlussfassung des Stiftungsrates.
- (3) Für die laufenden Geschäfte können mit Zustimmung des Stiftungsrats ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.



- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als Euro 30.000,00 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei , maximal sieben Mitgliedern.
- (2) Die erste Bestellung des Stiftungsrats erfolgt durch die Stifter.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.



Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Stiftungsrats ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist und unter Ankündigung der Tagesordnung. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu den Sitzungen des Stiftungsrats zu laden.

- (5) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Scheidet eines der Mitglieder des Stiftungsrats aus, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl. Dabei haben die Stifter ein Vorschlagsrecht.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung der von dem Stiftungsvorstand zu erstellenden Geschäftsordnung,
- b) Bestellung des Stiftungsvorstands nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 der Satzung,
- c) Erstellung von Vergaberichtlinien,
- d) Beschlussfassung über die Vorschläge des Stiftungsvorstands zur Vergabe der Fördermittel,
- e) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand zu erstellenden jährlichen Haushaltsplans,
- f) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, ggf. unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
- g) Verabschiedung des Rechnungsabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.



§ 11

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung, der Prüfungsbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist sowohl ein Beschluss des Vorstandes als auch des Stiftungsrates erforderlich. Ein solcher Beschluss ist jeweils mit 2/3-Mehrheit zu fassen.



Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen und Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist einzuhalten.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung ist eine Auskunft der Finanzverwaltung einzuholen.

§ 14 Anfallberechtigung

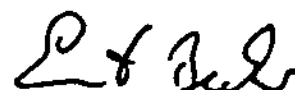
Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an eine von dem Stiftungsrat zu bestimmende, als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Organisation, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur sowie der Forschung und Wissenschaft oder für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.


§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.


Leipzig, den 28. Februar 2002


Dipl.-Ing. Ernst Becker
für ZFB Zentrum für Bucherhaltung GmbH


Dipl.-Ing. Ernst Becker


Prof. Dr. Wolfgang Wächter


Dieter Müller


Dipl.-oec. Wolfgang Stump


Albrecht Krimmer

